



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 182 - 2. Änderung im Bereich Gewerbegebiet Merzbrück

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Würselen beschließt:

1. die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen [...],
2. die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen [...],
3. den Bebauungsplan 182 – 2. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB [...].“

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Ab sofort können der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen: geoportal.staedteregion-aachen.de zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

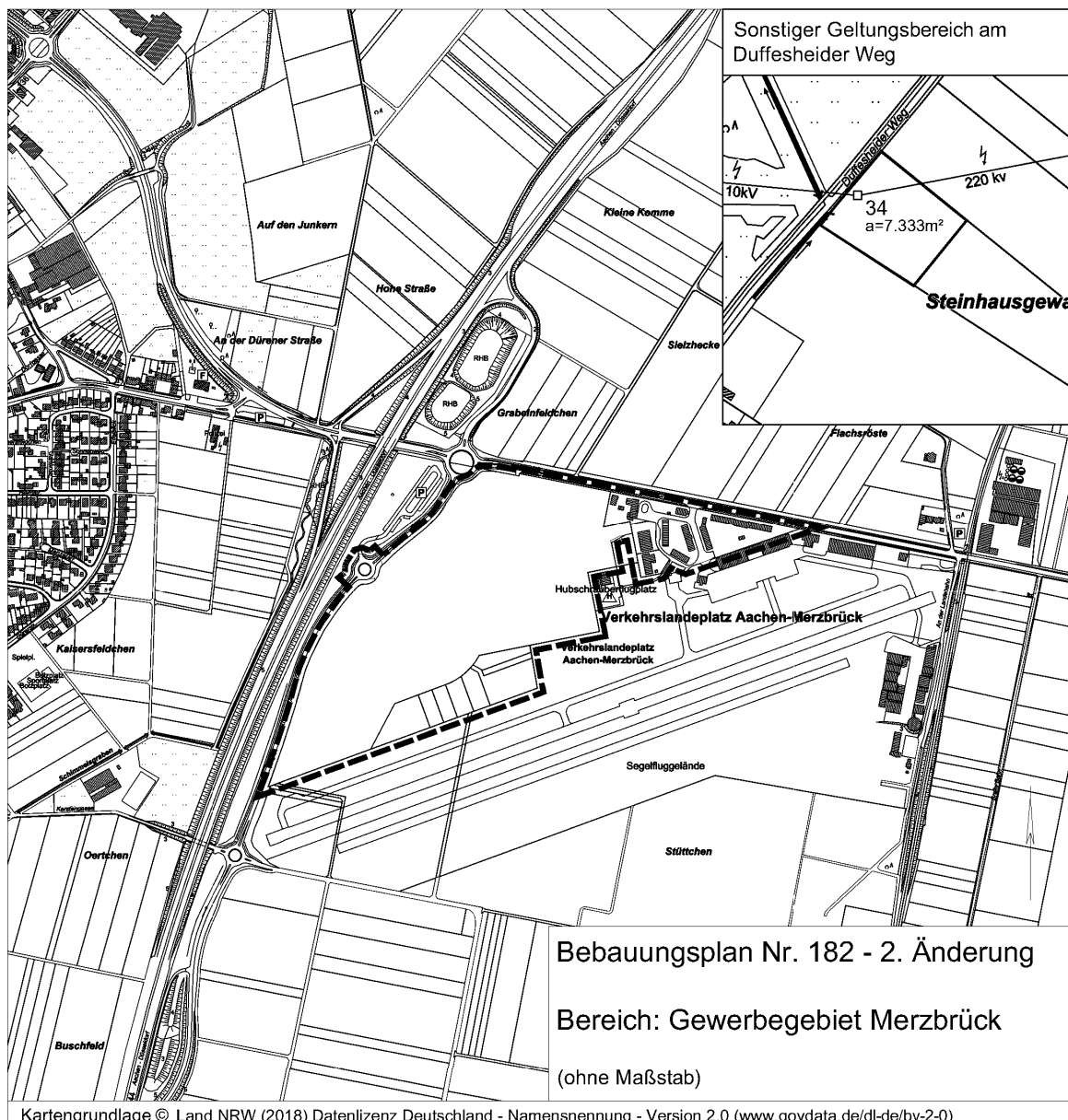
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans – Stufe 4 der Stadt Würselen gem. § 47d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, gemäß § 47d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den Entwurf des Lärmaktionsplan der Stufe 4 öffentlich auszulegen.

Anlass dieser Planung ist, dass im Jahr 2002 die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft trat, die im Juni 2005 mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Von den Lärmbelastungen, die in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erfasst werden, ist die Stadt Würselen durch die Verkehre auf den Autobahnen A 4, A 44 und der Bundesstraße B 57 sowie den Landesstraßen L 23, L 223, L 136 betroffen. Der Lärmaktionsplan soll Maßnahmen erhalten, die bei Bedarf zur Lärminderung in den genannten Gebieten beitragen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Lärmaktionsplan gemäß § 47d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird wie folgt ermöglicht:

Der Lärmaktionsplan ist vom 29.12.2023 bis einschließlich zum 02.02.2024 im Beteiligungsportal NRW einzusehen – Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/wuerselen/beteiligung/themen/1005085>

Der Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich per E-Mail, telefonisch oder im Beteiligungsportal NRW selbst zu äußern. Um sich im Beteiligungsportal NRW zu äußern bedarf es einer Registrierung.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Richtlinien für das zentrale Fördermittelmanagement der Stadt Würselen als Fördergeber:

Richtlinie zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Institutionen zur Steigerung bürgerschaftlichen Engagements

1. Einleitung und Geltungsbereich

Die Stadt Würselen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit § 52 der Abgabenordnung NRW (AO NRW) für die Förderung von Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen im Stadtgebiet Würselen Fördermittel für folgende Bereiche:

- Gemeinnützige Vereine
- Gemeinnützige Institutionen

Vereine oder Institutionen handeln gemeinnützig, wenn diese ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Die zu fördernde Maßnahme soll zu einer positiven Verstärkung der Allgemeinheit Würselens führen.

Ausgeschlossen sind Parteien und ähnliche Institutionen, auch solche, die eine parteipolitische Meinungsbildung ausschließen.

Diese Richtlinie wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss am 16.05.2023 beschlossen.

Das Ziel dieser Richtlinie liegt in der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen. Darüber hinaus trägt die Förderung von Investitionstätigkeiten zur gesamten „Stadtgesellschaft“ Würselens und deren einzelnen Ortsteilen bei.
Hierin inbegriffen ist die Steigerung bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen der Förderrichtlinie. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Fördersumme und beantragte und bewilligte Zuwendung im entsprechenden Haushaltjahr.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind insbesondere investive Bauprojekte sowie deren Begleitmaßnahmen (Förderschwerpunkte), die der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Zuwendungsfähig sind:

2.1 investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung

2.2 Baumaßnahmen

- Neubau
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden.

2.3 Ausstattungsinvestitionen, einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, soweit sie der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Würselen.

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Einrichtungen.

Keine Förderung wird gewährt zugunsten von Personen oder Körperschaften in Vermögensverfall, beispielsweise Insolvenz, sowie der Entzug der Gemeinnützigkeit. Hier reicht bereits die gegenwärtige Drohung zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in Neubauten, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbauten.

4.1 Im Rahmen der Antragsstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen. Zu diesem sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen heranzuziehen. Der Antragssteller muss über eine ausreichende finanzielle Kapazität in Bezug auf die Eigenmittel zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Des Weiteren ist ein Zeitplan vorzulegen.

4.2 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie beinhalten entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Diese sind nachzuweisen.

4.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Ausgaben einzusetzen und von den Gesamtausgaben abzuziehen.

- 4.4 Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen bzw. ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.
- 4.5 Der Antragssteller darf mit der tatsächlichen Umsetzung (Baubeginn) zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen haben.
- 4.6 Über das Vermögen des Antragsstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragssteller und die verantwortlichen natürlichen Personen einer juristischen Person dürfen keine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.
- 4.7 Eine Förderung setzt voraus, dass im Vorfeld anderweitig mögliche Inanspruchnahmen von Geldmitteln ausgeschöpft sind (Nachrangigkeitsprinzip).
- 4.8 Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Würselen hinweisen.
- 4.9 In Bezug auf die Vergaberichtlinien sind lediglich drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Vergaberichtlinien der ANBest-P (Ziffer 3) sind nicht anzuwenden.
- 4.10 Der Antragssteller hat einer sofortigen oder späteren dinglichen Sicherung der Maßnahme in Höhe der Bewilligung durch die Stadt Würselen zuzustimmen, falls die Fördermittel in fremdes Eigentum finanziert werden.

5. Zweckbindung

Die mit Hilfe dieser Förderung durchgeführten Maßnahmen im Investitionsbereich müssen für den Zeitraum von mindestens 20 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Gleichzeitig dürfen die Eigentumsverhältnisse bzw. Pachtverhältnisse während dieser Zeit nicht übertragen werden.

Für den Bereich der Ausstattungsinvestitionen gilt ein Zeitraum von 8 Jahren.

Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Einreichung des Verwendungsnachweises.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilsfinanzierung von bis zu 30 % mit Höchstbetragsregelung in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro gewährt.

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre in Form einer Mittelabflussplanung ist möglich.

7. Antragsverfahren

7.1 Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.06. des Jahres unterschrieben postalisch oder als Scan per Mail bei der zuständigen Stelle, S 11 – zentrales Fördermittelmanagement, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Das Formular wird seitens des zentralen Fördermittelmanagements zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

7.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen vollständig und prüffähig sein, d. h. das den Förderrichtlinien entsprechende Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen.

Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme nach den Zuwendungsvoraussetzungen
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsjahre)

- Erklärung zu der Einsetzung von Drittmitteln
- Bestätigung über die Leistung des Eigenanteils

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Würselen. Die innerhalb der Verwaltung zuständige Stelle ist das zentrale Fördermittelmanagement.

- 8.2 Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel/Mail-Eingang) durch das zentrale Fördermittelmanagement geprüft.
Die letztliche Entscheidung über die Erteilung der Zuwendung erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Würselen in Form einer Beschlussvorlage.
Hierfür maßgebend ist ein Stufenverfahren nach der administrativen, fachlichen und städtebaulichen Wertigkeit.

Dies sieht folgende Bewertungskriterien vor:

Administrative Kriterien

- Fristgerechte Antragsstellung
- Gültigkeit, Vollständigkeit der Unterlagen
- Städtische Gebiet
- Einhaltung der erforderlichen Ziele
- Richtigkeit der Zusammenstellung des Finanzierungsplans
- Sicherung des Eigenanteils
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf die Höhe der Gesamtausgaben / Gesamtförderung

Fachliche Kriterien

- Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Fördergegenstände
- Erfüllung und Ausmaß der Förderschwerpunkte /Fördergegenstände
- Bewertung Machbarkeit des Projekts (zeitlich / personell)
- Bedeutung für Würselen und die Allgemeinheit
- Funktionale Nutzbarkeit

Städtebauliche Kriterien

- Bürgerschaftliches, ehrenamtliche Engagement
- Bedeutung für den Verein / die Institution
- Einfluss auf die nachhaltige Stadtentwicklung (energetische Sanierung / Biodiversität)

Regelbeispiele hierzu könnten wie folgt aussehen:

- Multifunktionale Nutzung
- Ausrichtung auf verschiedene Anspruchsgruppen (Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung)
- Installation von Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher in Bezug auf die energetische Sanierung (Erzeugung eigenen Stroms)
- Installation von Gründächern, Entsiegelung von Flächen für mehr Biodiversität
- Einsatz von Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Planung oder Umsetzung des Vorhabens
- Stärkung des Vereins / der Institution durch höheres ehrenamtliches Engagement

8.3 Bewilligungsbescheid

Eine beantragte Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der Anlage 2 bewilligt. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die bewilligten Maßnahmen sind ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entsprechend dem vorgelegten Zeitplan durchzuführen und durch Verwendungsnachweis nachzuweisen. Näheres hierzu sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

9.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen (Anlage 3). Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Jeder (Teil-)Mittelabruf muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Detail sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

9.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Mittelabrufs.

9.3 Zwischennachweis

Der Zuwendungsempfänger legt unaufgefordert nach der Hälfte der Umsetzungszeit einen Zwischenbericht vor. Diesem ist der aktuelle Sach- und Kostenstand zu entnehmen.

9.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Zuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und der Eigenanteil erbracht worden ist.

9.5 Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Würselen ist jederzeit möglich.

10. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge oder zu viel abgerufene Mittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese Richtlinie erstmals am 16.05.2023 beschlossen. Die Richtlinien wurden durch den Haupt- und Finanzausschuss mit Beschluss vom 12.12.2023 fortgeschrieben. Die aktualisierten Richtlinien treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 22. November 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Würselen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Würselen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit eine Reinigungspflicht gemäß § 1 StrReinG NW besteht und die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bereiche, obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Die im Straßenverzeichnis mit „III“ gekennzeichneten Gehwege der Innenstadtbereiche in Würselen-Mitte, Broichweiden und Bardenberg sowie Teile der angrenzenden Nebenstraßen werden -ausgenommen die Winterwartung- zweimal wöchentlich durch die Stadt Würselen gereinigt.
- (2) Die Reinigung - ausgenommen die Winterwartung- der im anliegenden Straßenverzeichnis mit „II“ kenntlich gemachten Fahrbahnen / Fahrbahnteile wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Würselen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen oder Gehwege den Anliegern übertragen wird, sind diese einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Laub, Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Straße, auf Teileinrichtungen der Straße wie Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, überfrierende Nässe, starker Wind), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - c) Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehweg und Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Würselen.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Grundstücksseiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (5) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zugrunde gelegt.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (8) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

§ 8 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite

- | | |
|--|---------|
| a) für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung | 1,84 € |
| b) für den Winterdienst | 0,61 € |
| c) für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung | 4,54 €. |

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Würselen vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom (05.04.2022 / 20.12.2010), außer Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die XXIV. Änderungssatzung vom 15.12.2022 und in Kraft getreten am 01.01.2023, tritt ebenso gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlagen zur Satzung der Stadt Würselen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Anlage I - Straßenverzeichnis -

I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)

II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger

III = Gehwegreinigung durch die Stadt

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht-	X		
Aachener Str.	1-19, 2-20			X
Ackerstr.			X	
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht			
Adenauerstr.		X		
Adolf-Lengersdorf-Straße			X	
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X		
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X	
Akazienstr.			X	
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X	
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alte Gärtnerei			X	
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Alter Schüttsberg		X		
Alter Schulhof		X		
Am Alten Bahnhof			X	
Am Alten Kaninsberg	1-11 und 2-20	X		
Am Alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X	
Am Berg			X	
Am Düstergäßchen			X	
Am Förderturm			X	
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht			
Am Güterbahnhof			X	
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X		
Am Haushof	4-40 und 5-9		X	
Am Höfeviertel			X	
Am Johanniterhof			X	
Am Kaiser		X		
Am Kaiser	1-7, Parz. 8			X
Am Kuckhof			X	
Am Luftschacht			X	
Am Mühlenhaus		X		
Am Mühlenhaus	4-24			X
Am Neuhof			X	
Am Sägewerk			X	
Am Stevenhof			X	
Am Veilchen			X	
Am Weiweg		X		
Am Wisselsbach		X		
Am Zehnthof			X	
An Kuckum			X	
An St. Sebastian			X	
An Steinhaus		X		

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
An Wilhelmstein		X		
An den Kreuzgärten			X	
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X		
An den Quellen	1-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X	
An der Dobachquelle			X	
An der Glocke			X	
An der Königsgrube	Privatstraße		X	
An der Landebahn			X	
An der Landwehr			X	
An der Marienhöhe			X	
Auf dem Gewinn			X	
Auf dem Tropfenbruch			X	
Auf der Komm			X	
Auf der Weide			X	
Auf der Wersch			X	
Amselweg	Privatstraße		X	
Ankerstr.		X		
Annastr.			X	
Anselm-Feuerbach-Str.			X	
Ath	5-21 und 2-8	X		
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X	
Ather Str.		X		
Bachstr.			X	
Bahnhofstr.		X		
Bahnhofstr.	30-38, 40-44, 17-19, 33-39			X
Balbinastr.			X	
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X		
Bardenberger Gäßchen			X	
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X		
Bardenberger Str.	7-17a		X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Batzkuhler Weg		X		
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X	
Beethovenstr.	7-11 und 6	X		
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X	
Bendenweg			X	
Bergstr.		X		
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X		
Bert-Brecht-Str.	12-22		X	
Bertha-von-Suttner-Str.			X	
Birk			X	
Birkenstr.		X		
Birker Weg			X	
Bissener Str.		X		
Blumenrather Str.			X	
Bossekuhler Weg			X	
Brahmsstr.			X	
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 226-296	X		
Broicher Str.	114-138		X	
Brückweg			X	
Brunnenstr.		X		
Buchenstr.			X	
Burgstr.	23a-31 und 18-20a	X		
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X	
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X	
Buschstr.	7-65 und 12-50	X		
Buschstr.	6		X	
Buschweide			X	
Campagnaticoplatz			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Carlo-Schmid-Str.		X		
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
De-Gasperi-Str.		X		
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X		
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X	
Dommerswinkel			X	
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst			
Dorfstr.		X		
Dorfstr.	1a-25, 2-50a			X
Dornhof			X	
Dr.-Hans-Böckler-Platz		X		
Dr. Hans-Böckler-Platz	6-8			X
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X		
Drischer Str.	1-3		X	
Drischfeld		X		
Drosselweg			X	
Droste-Hülshoff-Str.			X	
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Dürerstr.		X		
Eibenstr.			X	
Eichendorffstr.			X	
Eichenstr.			X	
Eifelblick		X		
Elchenrather Str.	1-13 und 4-52	X		
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X	
Elchenrather Str.	1-13, 4-28			X
Elchenrather Weide			X	
Elisastr.			X	
Elisabeth-Englerth-Str.			X	
Elly-Heuss-Knapp-Str.			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Elsa-Brändström-Str.			X	
Else-Wirtz-Str.			X	
Emil-Nolde-Str.			X	
Endstr.			X	
Erlenstr.			X	
Eschenstr.			X	
Eschweilerstr.		X		
Euchener Str.		X		
Europaweg			X	
Fabrikgasse			X	
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Fastradaallee			X	
Feldstr.		X		
Fichtenstr.			X	
Finkenweg	Privatstraße		X	
Fliederweg			X	
Flußweg			X	
Fontanestr.			X	
Franz-Marc-Str.			X	
Franzstr.			X	
Friedhofstr.		X		
Friedrichstr.		X		
Friedrichstr.	4			X
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X		
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X	
Gartenstr.			X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-49 und 2-36	X		
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X	
Geschwister-Scholl-Str.			X	
Ginsterweg			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Glück-Auf-Str.			X	
Goethestr.			X	
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X		
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X	
Gracht		X		
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X		
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X	
Grindelstr.		X		
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X		
Grüner Weg	25-29		X	
Grünewald		X		
Grünplatz			X	
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Haaler Dreieck		X		
Haaler Str.		X		
Händelstr.			X	
Hansemannstr.			X	
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Hauptstr.	1-7		X	
Hauptstr.	2-52, 1-31c			X
Heidestr.		X		
Heidestr.	2-18, 1-17			X
Heimstr.			X	
Heinestr.			X	
Heinrichstr.			X	
Heinrich-Böll-Weg			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X		
Helleter Feldchen	58-66		X	
Henry-Dunant-Platz			X	
Herderstr.	1-15 und 2-4	X		
Herderstr.	17-29 und 8-22		X	
Hesseler Str.			X	
Hermann-Sudermann-Str.			X	
Hildburghäuser Str.			X	
Holbeinstr.			X	
Honigmannstr.		X		
Hüpchensweid			X	
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Im Grötchen		X		
Im Hühnerwinkel			X	
Im Kamp			X	
Im Spring			X	
Im Winkel			X	
Im Winkel	2-4			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X		
In den Pützbenden	12-20		X	
In der Dell			X	
In der Herg			X	
Industriestr.		X		
Ingeborg-Bachmann-Str.			X	
Jahnstr.			X	
Jens-Otto-Krag-Str.		X		
Johannes-Rau-Str.			X	
Johnens Gäßchen			X	
Joststr.			X	
Jülicher Str.		X		

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Jupp-Derwall-Str.			X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X		
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X	
Kaisersfeldchen			X	
Kaiserstr.		X		
Kaiserstr.	2-152, 3-147			X
Kaisersruher Str.		X		
Kamper Gracht			X	
Kapellenfeldchen			X	
Kapellenstr.			X	
Karl-Carstens-Str.		X		
Karl-Heinz-Viehoff-Str.			X	
Karlstr.			X	
Kasinoplatz			X	
Kasinostr.	1-43 und 2-46	X		
Kasinostr.	45, 47 und 48		X	
Kastanienstr.			X	
Kauseneichgasse	Zum 31.12.2023 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße – Kreuzung Willy-Brandt-Ring bis zum Jupp-Derwall-Stadion: Reinigung durch die Stadt nach Bedarf (von der regelm. Reinigung ausgenommen)		X	
Kauseneichgasse	Zum 31.12.2023 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Kelleter Str.			X	
Kerstengasse			X	
Kerzeley Weg			X	
Kesselsgracht		X		
Kiefernstr.			X	
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X		
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X	
Kleine Str.			X	
Klosterstr.		X		

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Klosterstr.	4, 30, 1-9			X
Knappschaftsstr.			X	
Kneippstr.			X	
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X	
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Krefelder Str.	2-18, 1-17			X
Kremerstr.			X	
Kreuzplatz	9, 10, 11	X		
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X	
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X		
Kreuzstr.	3-9 und 2-16		X	
Kreuzstr.	1			X
Krottstr.		X		
Kurt-Tucholsky-Str.			X	
Lärchenweg			X	
Landgraben			X	
Langau		X		
Lehnstr.		X		
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X		
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X	
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X		
Lindenplatz	7-17		X	
Lindenplatz	20-24, 1-19, 27-32			X
Lindener Str.		X		
Lindenstr.		X		
Lindenstr.	2-18, 1-19			X
Lothsief	16-24 und 17-25	X		
Lothsief	1-12		X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Luciastr.		X		
Luciastr.	2			X
Ludwigstr.			X	
Lümeth			X	
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maarstr.		X		
Magnolienweg			X	
Maischlackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maria-Merian-Weg			X	
Marianne-Kahlen-Str.			X	
Marie-Curie-Str.			X	
Marienstr.	4-34 und 3-41	X		
Markt		X		
Markt	8-34, 5-39			X
Marshallstr.		X		
Martin-Luther-King-Str.		X		
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X		
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X	
Mauergäßchen			X	
Meisberg	2-14, 3-13	X		
Meisberg	1, 2a, 2b		X	
Menzelstr.			X	
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Merzbrücker Weg			X	
Mildred-Scheel-Str.			X	
Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X		
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X	
Miterrandstr.			X	
Monnetstr.		X		
Morlaixplatz		X		

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Morlaixplatz	2-14, 1, 1a, 5-25			X
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X		
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X	
Mozartstr.		X		
Mühlenweg		X		
Nadlerweg			X	
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X		
Nassauer Str.	45-63		X	
Nellessenstr.			X	
Neue Furth	1- 27 und 2-26		X	
Neue Furth	28-38 und 31	X		
Neuhauser Str.		X		
Neuhauser Str.	2-12, 30, 1-5			X
Neusener Str.		X		
Neustr.	1-103 und 4-40	X		
Neustr.	75-77		X	
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2-50	X		
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X	
Nordstr.	1-115 und 2-76	X		
Nordstr.	125-167 und 78-120		X	
Nordstr.	1-3			X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X		
Oppener Str.	99-113a		X	
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-66	X		
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X	
Otto-Dix-Str.			X	
Ottostr.			X	
Palmestr.		X		
Pappelstr.	1-5 und 2	X		
Pappelstr.	4-32		X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Parkstr.			X	
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Paul-Klee-Str.			X	
Pestalozzistr.			X	
Pfarrer-Thomé-Str.			X	
Pley	1-39 und 2-18	X		
Pley	22-48		X	
Pleyer Str.		X		
Poststr.		X		
Pricker Str.			X	
Pützgracht			X	
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Quemberwinkel	Privatstraße		X	
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X		
Rathausstr.	8-20		X	
Rathausstr.	1-8, 20-24			X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X	
Ravelsberger Str.		X		
Réo-Str.			X	
Rethelstr.			X	
Ringstr.		X		
Robert-Koch-Str.			X	
Römerweg			X	
Röntgenweg			X	
Roseggerstr.			X	
Rosengarten			X	
Rotdornweg			X	
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Rudi-Berks-Str.			X	
Rudolf-Blum-Str.			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Rudolfstr.			X	
Salmanusplatz	6-11	X		
Salmanusplatz	1-5		X	
Salmanusstr.			X	
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst			
Sandberg			X	
Sankt-Jobser-Str.	47-53 und 48-58	X		
Sankt-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X	
Sauerbruchstr.		X		
Scherberger Feld			X	
Scherberger Str.		X		
Schillerstr.			X	
Schingsweg			X	
Schleibacher Weg			X	
Schloßgasse			X	
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X		
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X	
Schönbrunner Str.			X	
Schubertstr.			X	
Schützberg		X		
Schützenstr.			X	
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X		
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X	
Schumanstr.		X		
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X		
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X	
Sebastianusstr.		X		
Sebastianusstr.	5			X
Semmelweisstr.			X	
Solvaystr.			X	

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Sonnenweg			X	
Spitzwegstr.			X	
Starenweg			X	
Stegerstr.		X		
Steinacker			X	
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Steingasse			X	
Stifterstr.			X	
Stöckergäßchen			X	
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Südstr.		X		
Tablick			X	
Talstr.		X		
Tannenweg		X		
Tellebenden		X		
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Teutstr.		X		
Theodor-Storm-Str.			X	
Thomas-Mann-Str.			X	
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Uhlandstr.			X	
Ulmenstr.			X	
Virchowstr.			X	
Von-Arnim-Str.			X	
Von-Goerschen-Str.			X	
Von-Plettenberg-Str.			X	
Wagnerstr.			X	
Waldstr.			X	
Waldstr. 5 - 8		X		
Waldstr. 13 - 28	nur Winterdienst			

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Wambacher Benden			X	
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Weißdornstr.			X	
Welsplatz			X	
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X		
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X	
Weststr.		X		
Wichernstr.			X	
Wiesenhof			X	
Wilhelm-Bock-Str.			X	
Wilhelm-Gülpen-Str.			X	
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X		
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X	
Willibrordstr.		X		
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Wolfgang-Borchert-Str.			X	
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Zaunkönigweg			X	
Zechenstr.		X		
Zedernstr.			X	
Zeisigweg			X	
Zum Holzweg			X	
Zum Wurmthal	1, 1e-33 und 2-24	X		
Zum Wurmthal	1b-1d Privatstraße		X	

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 01.01.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S.700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S.2240), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr.73) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 14.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.12.2022 (Nr.52/2022) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 14.12.2022 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 8/2022 vom 22.12.2022) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.05.2022 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 04/2022 vom 02.06.2022) in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Würselen

- (1) Die Stadt Würselen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Würselen ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
Die Stadt Würselen hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG sowie in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.
- (3) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen

übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG genannten Aufgaben, wahr.

- (4) Die Stadt Würselen hat darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LKrWG NRW übertragen.
- (5) Die Stadt Würselen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Würselen abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG und in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Teilaufgaben, in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Stadt Würselen, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung, AöR wird auf Grund einer von ihr erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

- (1) Dem ZEW wurde von der Stadt Würselen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch ein Schadstoffmobil übertragen.
- (2) Außerdem wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Würselen

- (1) Die Stadt Würselen nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG NRW),
 2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG NRW),
 3. Die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer,
 4. Die Verwertung von Wertstoffen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Würselen (bekannt gemacht am 26.6.1992).

- (2) Die Stadt Würselen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG)
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 VerpackG.

§ 5

Abfallbehältnisse der Stadt Würselen (Straßenpapierkörbe) und deren Benutzung

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (2) Die Abfälle nach Absatz 1 müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Abfällen neben Sammelbehältern (Recyclingcontainern) ist verboten.
- (3) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis im Sinne dieser Vorschrift bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Würselen liegenden Grundstücks, von der Stadt Würselen den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Würselen, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Würselen liegenden Grundstücks, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 9

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Würselen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 9 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten und die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Würselen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten der Stadt Würselen sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Würselen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) (GV.NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten und Bediensteten der Stadt Würselen haben sich durch einen von der Stadt Würselen ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 11

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Würselen obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 dieser Satzung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 12

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Würselen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würselen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Würselen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Würselen erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Würselen dem Zweckverband übertragen hat und die von der RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 14

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 2. von der Stadt Würselen bestimmte Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würselen nicht überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt Würselen zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben bereitstellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) legt;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) einfüllt;
 6. entgegen § 5 Abs. 5 schadstoffhaltige unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. den nicht hierfür bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Würselen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

XV. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023),
- §§ 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005 in der am 01.01.2024 gültigen Fassung und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 in der am 01.01.2024 gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005 beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Artikel I

§§ 4,5 erhalten folgende Fassung

§4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
- b) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 25,18 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
 - c) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	120 Liter Volumen	6,00 €
von	240 Liter Volumen	12,00 €
von	770 Liter Volumen	38,50 €
von	1.100 Liter Volumen	55,00 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauffolgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen

von	120 Liter Volumen von jährlich	100,72 €
von	240 Liter Volumen von jährlich	201,44 €
von	770 Liter Volumen von jährlich	646,29 €
von	1.100 Liter Volumen von jährlich	923,27 €

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend

- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist. Der Kaufpreis für einen 35 Liter Müllsack beträgt 2,50 €.

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen. Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 15,12 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügunggestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,12 € pro 24 Liter Behältervolumen erhoben.
- (3) Für Gefäße, die aufgrund einer fehlerhaften Befüllung nicht als Bioabfall entsorgt werden können, wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einer Biotonne

von	120 Liter Volumen	10,00 €
von	770 Liter Volumen	30,00 €
von	1.100 Liter Volumen	40,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Kommunale Friedhofssatzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Würselen vom 23.12.2023

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Würselen am 14.12.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Würselen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Bardenberg
- Friedhof Euchen
- Friedhof Linden-Neusen
- Friedhof Morsbach
- Friedhof St. Sebastian
- Friedhof Weiden alt
- Friedhof Weiden neu
- jüdischer Friedhof Morsbach
- jüdischer Friedhof Weiden
- evangelischer Friedhof Buschstr.

(2) Friedhofsträger ist:

Stadt Würselen
Der Bürgermeister
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Würselen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Würselen innehatten. ²Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

(3) ¹Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Würselen ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) ¹Das Gemeinde-/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- Würselen Mitte
 - Würselen Bardenberg
 - Würselen Morsbach
 - Würselen Broichweiden
 - Würselen Linden Neusen
 - Würselen Euchen
- (2) ¹Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) ¹Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen bekommen hat.
- (2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. ⁷Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Würselen sind in den Sommermonaten (April bis Oktober) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in den Wintermonaten (November bis März) von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) ¹Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) ²die Wege mit Fahrrädern oder Inlinern/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) ³Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) ⁴an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ⁵ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) ⁶Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) ⁷den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) ⁸Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) ⁹Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) ¹⁰Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als 1,50 Metern geführt werden.
- (3) ¹Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

- (4) ¹Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) ¹Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von der geltenden Ortsrechten Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt (Antrag gewerblicher Tätigkeiten) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht die Vorgaben der Stadt Würselen nicht einhält. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

³Gewerbetreibende, die unvollständigen Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den

Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Telefonische Terminreservierung werden von dem Friedhofsträger vierundzwanzig Stunden lang anerkannt, dann müssen die erforderlichen Unterlagen postalisch oder per Email unter: friedhofsverwaltung@wuersele.de vorliegen. Andernfalls erlischt die Terminreservierung.
- (2) ¹Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen bzw. ist eine Genehmigung des Nutzungsberechtigten schriftlich dem Friedhofsträger vorzulegen.
- (3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen oder samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. ³Für eine Beisetzung setzt der Friedhofsträger eine Zeitspanne von 1,5 Stunde an, dies beinhaltet auch die Nutzung der Trauerhallen. Sollte diese Zeitspanne überschritten werden, steht es dem Friedhofsträger frei, die Mehraufwände der Bestattung oder Beisetzung gesondert zu berechnen.
- (5) ¹Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden nach dem Versterben erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10

Grabbereitung

- (1) ¹Die Gräber werden ausschließlich durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. ²Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des jeweiligen vom Nutzungsberechtigten ausgewählten Bestattungsinstituts. ³Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) ¹Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) ¹Die Grabbereitung an den pflegefreien Grabstätten unterliegt dem Friedhofsträger, er wird in regelmäßigen Abständen diese mit Erde auffüllen. ²Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör nur an die dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. ³Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, werden diese an die dafür vorgesehenen Stellen abgelegt.

§ 11 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit auf den Friedhöfen der Stadt Würselen beträgt für alle Grabarten 30 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben. ³Die Grabflächen ergeben sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,

- bb) anonyme Erdreihengrabstätte
 - cc) Urnenreihengrabstätten,
 - dd) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten und
 - bb) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) pflegefreie Grabstätten;
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) ¹Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Die Zuteilung wird durch den Friedhofsträger über eine Grabnummer digital erfasst. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) ¹In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Ein Erwerb einer Wahlgrabstätte im Zusammenhang einer Vorsorge, ist unter Zustimmung des Friedhofsträgers möglich. ⁴Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) ¹Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und nur als Einfachgräber vergeben. ²In einem Einfachgrab kann ein Toter, und vier Urnen bestattet werden. ³Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in §15 Absatz 7 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- ³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (11) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) ¹In Erdwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. ²Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 16 Durchführung von Bestattungen

- (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 17 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) ¹Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten und
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.
- (2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Die Zuteilung wird durch den Friedhofsträger über eine Grabnummer digital erfasst. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Ein Erwerb einer Wahlgrabstätte im Zusammenhang einer Vorsorge, ist unter Zustimmung des Friedhofsträgers möglich. ⁴Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁵Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, belaufen sich auf vier Urnen. ⁶§ 15 Absatz 2 und § 15 Absätze 4 bis 10 sowie § 15 Absatz 12 gelten entsprechend.
- (4) ¹Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ²Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. ³Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Pflegefreie Grabstätten

- (1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder vom Friedhofsträger gestaltete Staudenbeete. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Ausnahmen kann der Friedhofsträger nach schriftlichem Antrag genehmigen. ⁵Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. ⁶Die Platte darf eine Größe von 0,30 m x 0,40 m nicht überschreiten. ⁷Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) ¹Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. ²Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) ¹Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. ³Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.

- (3) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan festgehalten.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Und wird über die Baumschutzsatzung der Stadt Würselen geregelt.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22 Grabgestaltung

- (1) ¹Auf Grabstätten nicht zugelassen sind:
 - a) Bäume und hochwachsende Sträucher über 1,50 m Höhe.
 - b) Auf Grabmalen das Aufstellen von Pflanzkübeln oder anderen Behältern.
 - c) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.
- (2) ¹Darüber hinaus sind nicht zugelassen:
 - a) das Anbringen von Gebinden, Blumen und sonstigem Grabschmuck an Urnenstelen; hierfür werden spezielle Einrichtungen zur Aufnahme von Grabschmuck vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt.
 - b) Bepflanzung von Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele, Urnenreihenbaumgräber und Urnenwahlbaum-gräber sowie das Anbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoff auf diesen Grabstätten.
 - c) In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres werden kleine kompostierbare Gebinde, Blumen und Grablichter als Grabschmuck auf Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, Urnenreihenbaumgräber und Urnenwahlbaumgräber geduldet.

§ 23 Errichtung von Grabmalen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur durch einen Dienstleistungserbringer und nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung zulässig. ²Dies gilt nicht für naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze als provisorische Grabmale, sofern diese nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung sowie Einfassungen nach §24 Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.
- (2) ¹Die vollständige ausgefüllte und prüffähige Anzeige zur Errichtung einer Grabanlage ist in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem Friedhofsträger postalisch oder per Email einzureichen unter: friedhofsverwaltung@wuerselen.de
 - a) ²Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
 - b) ³Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabanlage zu erstellen die Maßangaben sowie Angaben zu Material und Oberflächenbearbeitung enthalten. ⁴Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. ⁵Die Anzeigenunterlagen mit dem sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Friedhofsträger vor Aufstellung einzureichen.

- c) ⁶Der Dienstleistungserbringer hat dem Friedhofsträger innerhalb von zwei Tagen nach Aufstellung, eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigenunterlagen entspricht.
- d) ⁷Bei Grabsteinen mit mehr als 0,50m Höhe hat der Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen. ⁸Die Dokumente der Abnahmeprüfung sind dem Friedhofsträger sowie eine Kopie für den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach Montage auszuhändigen. ⁹Erfolgt dies nicht, so wird vom Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.
- e) ¹⁰Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
- (3) ¹Für die Errichtung einer liegenden Gedenktafel gem. §25 Absatz 2,4 und 5 gilt ein vereinfachtes Anzeigenverfahren. ²Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige zur Errichtung einer liegenden Gedenktafel ist in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks beim Friedhofsträger postalisch oder per Email unter: friedhofsverwaltung@wuerselen.de einzureichen.
- (4) ¹Dem Friedhofsträger obliegt es, eine jährliche Regelprüfung nach der TA Grabmale (technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen) durchzuführen. ²Für durch die Regelprüfung beanstandete Grabanlage, also für solche, die repariert oder nach einer Zweitbelegung erneut versetzt werden, ist auf jeden Fall eine erneute nachweisliche Abnahmeprüfung erforderlich.
- (5) ¹Für die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnenstelen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24

Gestaltung der Grabanlagen

- (1) ¹Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe (wie Naturstein, Holz, Keramik, Glas und geschmiedetes oder gegossenes Metall) verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen. ²Eine gärtnerische Gestaltung der Grabeinfassung durch Kleingehölze bis zu 0,20 m über Grabbettoberkante ist zulässig.
- (2) ¹Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. ²Im Übrigen gilt § 21 Ansatz 2. Der Friedhofsträger hält sich vor, weitere Anforderung zu verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) ¹Grabstätten für Erdbestattungen müssen ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. ²Durch Grabmal und Grabeinfassung darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte abgedeckt werden. ³Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet. ⁴Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen grundsätzlich zulässig.

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Für die Gestaltung von **oberirdischen Urnenstelen** gilt § 24 nicht. ²Anstelle eines Grabmals ist bei Urnenstelen die vorhandene Abdeckplatte zur Beschriftung zu verwenden. ³Die Beschriftung ist in vertieft eingehauener Form der Type Antiqua in einer max. Höhe von 4 cm auszuführen und mit heller Farbe auszumalen. ⁵Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen beinhalten. ⁶Für die Beschriftung ist eine Fachfirma zu beauftragen. ⁷Die bearbeitete Abdeckplatte muss dem Friedhofsträger an dem der Beisetzung vorangehenden Werktag vorliegen. ⁸Das Öffnen und Verschließen der Grabkammer erfolgt ausnahmslos durch den Friedhofsträger.
- (2) ¹Für die **Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen** gilt § 24 nicht. Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- a. ²Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln mit den folgenden Maßen zulässig:
- i. Länge: 0,30 m
 - ii. Breite: 0,40 m
 - iii. Tiefe: 0,15 m

³Die Platten sind auf den stadtseitig vorgegebenen Fundamenten ebenerdig dauerhaft zu befestigen.

⁴Für die Grabplatten darf nur Naturstein aus Impala-Granit verwendet werden.

- b) ⁵Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

- c) ⁶Grabeinfassungen, auch als gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze, sind nicht zulässig.

⁸Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchstabe a).

- (3) ¹Für die **Wahlgrabstätten auf Rasenflächen** mit besonderen Gestaltungs-vorschriften gilt § 24 nicht. Hier gelten folgende Gestaltungs-vorschriften:

- a) ²Grabmale/liegende Gedenktafeln sind mit den folgenden Maßen zulässig:

- a. ²Grabmale sind als stehende Gedenksteine in aufstrebenden geometrischen Formen in Breite und Höhe bis max. 1,40 m zulässig. ³Die zulässige Tiefe des Gedenksteins beträgt max. 0,16 m. ⁴Dieser ist mittig in der Tiefe des 0,25 m breiten Sockels zu versetzen.

- b. ⁵eine Gedenktafel je Mehrfachgrabstätte

- i. Länge 0,60 m
- ii. Breite 0,80 m
- iii. Tiefe 0,15 m

- c. ⁶eine Gedenktafel je Einzelgrabstätte oder Mehrfachgrabstelle

- i. Länge 0,40 m
- ii. Breite 0,50 m
- iii. Tiefe 0,15 m

⁷Die Tafeln sind ebenerdig zu befestigen. ⁸Die Gründung des Fundaments ist nach der techn. Anleitung der TA Grabmal zur Standsicherheit von Grabmalanlagen vorzunehmen. ⁹Für die gesamte Grabanlage darf nur Naturstein aus Impala-Granit, Schwarz-Schwedisch oder Blaustein in natursteingerechter Bearbeitung matt geschliffen verwendet werden.

- b) ¹⁰Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

- c) ¹¹Die Grabanlage ist vierseitig ebenerdig einzufassen. ¹²Der rechte, linke und vordere Einfassungsbalken ist in einer Stärke von 0,12 m x 0,15 m zu errichten. ¹³Die hintere Grabeinfassung muss bei:

- i. liegender Gedenktafel(n) 0,12 m x 0,15 m betragen.
- ii. stehendem Gedenkstein 0,25 m x 0,15 m betragen.

¹⁴Die gesamte Einfassung ist ausschließlich in einem rechteckigen Profil zulässig.

- d) ¹⁵Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung nach Buchst. a) sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. ¹⁶Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a), sowie der Grabeinfassung nach Buchst. c).

- (4) ¹Für die **Urnenreihen- sowie Urnenwahlbaumgräber** gilt § 24 nicht. ²Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) ³Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln mit den folgenden Maßen zulässig:

- i. Länge 0,30 m
- ii. Breite 0,40 m
- iii. Tiefe 0,15 m

⁴Die Platten sind auf den stadtseitig vorgegebenen Fundamenten ebenerdig dauerhaft zu befestigen.

⁵Für die Grabplatten darf nur Ruhsandstein, Kanten gesägt, Oberfläche gespalten oder Rheinische Grauwacke, Kanten gesägt, Oberfläche geflammt, sowie Impala Granit verwendet werden.

- b) ⁶Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

- c) ⁷Grabeinfassungen, auch als gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze, sind nicht zulässig. ⁸Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a).
- (5) ¹Für die **Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele** gilt § 24 nicht. ²Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- ³Die Grabanlage muss aus einer Grundplatte in einer Größe von 0,90 m x 0,40 m und einer Stärke von 0,08 m bestehen. ⁴Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. ⁵Die darauf zu errichtende Grabstele muss mittig und lotrecht versetzt werden. ⁶Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von 0,25 m in der Breite und 0,15 m in der Tiefe nicht überschreiten, sowie 0,15 m in der Breite und 0,12 m in der Tiefe nicht unterschreiten. ⁷Die Höhe ist bis 1 m frei wählbar ab Oberkante Grabplatte. ⁸Die Grabstele muss nach TA-Grabmale gesetzt werden und mindestens 0,40 m ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen. ⁹Die Grabplatte muss so gegründet werden, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen können. ¹⁰Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mind. 0,15 m von der Außenkante der Grabplatte befinden. ¹¹Der Termin zum Versetzen der Grabanlage ist dem Friedhofsträger durch den Dienstleistungserbringer anzuzeigen. ¹²Für Grabstele und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala, Säulenbasalt, Grauwanke, Belgischer Granit, Blaustein und Ruhsandstein verwendet werden. ¹³Diese Materialien müssen in naturstein-gerechter Bearbeitung, matt geschliffen, scharriert, gestockt, geriffelt oder in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein. ¹⁴Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. ¹⁵Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des oben genannten.
- (6) Für die **Urnenwahlgrabstätte „Blätter im Wind“** gilt § 24 nicht. ²Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- a.) Die Bepflanzung sowie deren Pflege der Grabstätte wird durch den Friedhofsträger vorgenommen, eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
 - b.) Die Auswahl der Blätter erfolgt über den Friedhofsträger, diese können ausgewählt werden, wenn man sich den Platz für die Beisetzung aussucht.
 - c.) Über den Friedhofsträger wird dann auch das Blatt zum Hersteller zur Beschriftung geschickt. Eine Ausnahme liegt im Ermessen des Friedhofsträger.
 - d.) Es ist nur gestattet vom Hersteller eigens dafür vorgesehene Grabkerzen- oder Blumenhalter neben dem Blatt vom Friedhofsträger befestigen zu lassen. Andere Halter sind nicht zulässig, um ein einheitliches Bild zu gewährleisten.
 - e.) Eine Grabstätte ist für 2 Beisetzungen von Aschekapseln vorgesehen.
 - f.) Eine Grabeinfassung durch Kleingehölze ist nicht zulässig.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

- (3) Grabmale und deren Fundamentierung ist so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechen.
- (4) Vom Friedhofsträger festgelegte Fluchtlinien sind bei der Versetzung von Grabmale oder Einfassung durch den Dienstleistungserbringer einzuhalten.

§ 27 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) ¹Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) ¹Verantwortlich über den verkehrssicheren Zustand sind bei Kinder-, Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
²Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:
1. Die Ehegattin, der Ehegatte
 2. Die oder der eingetragenen Lebenspartner
 3. Die volljährigen Kinder
 4. Die Eltern
 5. Die volljährigen Geschwister
 6. Die Großeltern
 7. Die volljährigen Enkelkinder
- ³Mehrere Angehörige gleichen Grades haften gesamtschuldnerisch.
- (4) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umliegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (6) ¹Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (7) ¹Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 28 Entfernung

- (1) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. ²Dies ist dem Friedhofsträger an Hand des amtlichen Vordruckes anzuzeigen.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 23 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 6 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 5 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 20 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Blumen und Kränze sind spätestens 4 Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. ³Ausgenommen von dieser Regelung sind die pflegfreien Gräber gem. §18 Absatz 1, hier werden die Blumen und Kränze vom Friedhofsträger entfernt.
- (2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. ³Ausgenommen hiervon ist die Herrichtung und Instandhaltung von anonymen Grabstätten, von Urnenstelen, von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenfläche, sowie von Wahlgrabstätten auf Rasenflächen, hier obliegt die Verantwortung dem Friedhofsträger. Für die Instandhaltung der von den Dienstleistungserbringern ausgeführten Arbeiten bei den Wahlgrabstätten auf Rasenflächen sind die in §27 Absatz 3 genannten verantwortlich.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30 **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte gem. §27 Absatz 3 Satz 2 nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer angemessener Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. ³Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. ⁴Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger die Grabstätte abräumen, einebnen und anderweitig darüber verfügen.
- (2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung oder Einebnung geht dann in die Verantwortung des Friedhofsträgers über.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 **Leichenhallen und ihre Benutzung**

- (1) ¹Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. ²Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. ³Türen und Fenster sollen dicht schließen. ⁴Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.
- (2) ¹Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ³§ 32 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Leichen dürfen nur durch Bestattungsunternehmen in verschlossenem Sarg in die Leichenhalle überführt werden.
- (5) Die Ausschmückung der Leichenhalle und der Leichenzelle erfolgt ausschließlich durch ein Bestattungsunternehmen.

§ 32 **Friedhofskapelle und Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) ¹Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten bei der städtischen Ordnungsbehörde, kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. ²Eine Genehmigung zur Öffnung des Sarges durch den Friedhofsträger, erfolgt erst nach Zustimmung der städtischen Ordnungsbehörde. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Haftung

¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. ⁴Sie übernimmt ferner keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör. ⁵Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,

4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 23 Absatz 2 oder § 23 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.12.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

*** * ***

XIX. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Würselen vom 09.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 29.04.1997 beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würselen und ihrer Bestattungseinrichtungen (Benutzungsgebühren) und die Beisetzung (Bestattungsgebühren) sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung (Verwaltungsgebühren) werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Artikel II

§ 3 Abs. II erhält folgende Fassung:

Eine Verwaltungsgebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen tatsächlichen Aufwand die besondere Leistung verursacht und welche Bedeutung, wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

Artikel III

Der Gebührentarif als Anlage I zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

**Anlage I
- Gebührentarif -**

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

I. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erdreihengrabstätte	
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	387,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene <u>ab dem</u> vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	776,00 €
1.12	Anonyme Reihengrabstätte einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.429,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.908,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.908,00 €
	Urnenreihengrabstätte	
1.13	Urnenreihenerdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	642,00 €
1.14	Anonyme Urnenreihenerdgrabstätte einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.126,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.066,00 €
1.19	Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.111,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.111,00 €
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.111,00 €
	Wahlgrabstätte und Nutzungsrechtverlängerung	
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.314,00 €
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	37,53 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich des Abräumens der Grabanlage	2.627,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	75,07 €

1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.314,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	37,53 €
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle einschließlich des Abräumens der Grabanlage	2.286,00 €
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	69,97 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.205,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	37,53 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich Pflege und Unterhaltung einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.562,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	48,67 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.674,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	53,67 €
1.95	Urnenwahlbaumgrabstätte Blätter im Wind für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist einschließlich des Abräumens der Grabanlage	1.906,00 €
1.96	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.95 je angefangenes Jahr	62,40 €

II. Bestattungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erdbeisetzung	
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	103,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	661,00 €
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	765,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	1.233,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.233,00 €
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	765,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	868,00 €

Urnenbeisetzung		
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte	121,00 €
2.30	Urnenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	110,00 €
2.31	Urnenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	110,00 €
2.32	Urnenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	138,00 €
2.33	Urnenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	52,00 €
2.40	Urnenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	579,00 €
2.41	Urnenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	579,00 €
2.42	Urnenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	579,00 €
2.43	Urnenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	579,00 €
Allgemeines		
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag entsprechend der jeweiligen Bestattungsart nach 2.5.a oder 2.5.b zusätzlich zu der Gebühr der Pos. 1.18 und Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
2.5.a	Urnenbestattung an einem Samstag	150,00 €
2.5.b	Sargbestattung an einem Samstag	250,00 €
3.	Benutzung der Trauerhalle	125,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	188,00 €

III. Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.1	Ausgrabungen und Umbettungen Urne	100,00 €
1.2	Ausgrabungen und Umbettungen Sarg	1.800,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung	36,49 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	18,25 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50-100 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist für Gräber welche bis zum einschl. 31.12.2023 angelegt wurden, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis, richtet sich nach der Art des Grabes)	von 34,00 € bis 375,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €

5.	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung (wird in Kombination mit 5.a oder 5.b entsprechend erhoben)	25,00 €
5.a	Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung, hier: Genehmigung für die Dauer der Gültigkeit von einem Jahr	50,00 €
5.b	Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen in der jeweils gültigen Fassung, hier: Ausnahmegenehmigung für nur eine Beisetzung	25,00 €
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00 €

Artikel IV

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

XIV. Änderungsatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

- (4) Bei der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt der nach Abs. 3 zutreffende Zeitraum entsprechend. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

§ 4 Abs.6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach der Heranziehung erbracht sein, andernfalls entfällt ein Erstattungsanspruch.

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,83 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,08 €.

Artikel 3

§ 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 1,08 €. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,07 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche als Gebühr für die Sinkkastenreinigung erhoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

1. Änderung vom 18.12.2023 zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum Altes Rathaus vom 04.07.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Es wird „Kaiserstraße 36“ ergänzt.

§ 2 Entgelte

Der § wird komplett ersetzt:

1. Jedem Nutzer der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten.
2. Mit der Anwendung des § 2b UStG (voraussichtlich ab dem 01.01.2025) unterliegen Vermietungen von Betriebsvorrichtungen der Umsatzsteuer.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
4. Schulveranstaltungen sind entgeltfrei, ebenso Veranstaltungen der Stadt Würselen.“

§ 3 Buchung und Stornierung

Alter § 3 „Trauung“ wird komplett gestrichen.

Neuer § 3 „Buchung und Stornierung“ wird eingesetzt:

1. Buchungen sind dann verbindlich, wenn diese schriftlich von der Stadt Würselen bestätigt wurden. Dies kann per Mail oder aber das verwendete Buchungssystem geschehen.
2. Eine verbindliche Buchung kann bis zu 30 Tage vor dem Buchungstermin kostenlos storniert werden. Bei einer Stornierung bis zu 7 Tage vor dem Buchungstermin, werden dem Nutzer Stornierungskosten i.H.v. 50% des ursprünglichen Entgeltes in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Stornierung wird das volle Entgelt fällig.“

§ 4 Zusätzliche Entgelte

Der § wird komplett ersetzt:

1. Der Flügel im Saal steht generell auf der Bühne. Sollte dieser dort für eine Veranstaltung nicht stehen können, wird dieser durch eine Fachfirma von der Bühne in einen anderen Raum des Kulturzentrums befördert. Nach der Veranstaltung wird der Flügel wieder auf die Bühne transportiert. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
2. Eine Standardreinigung ist im Nutzungsentgelt inbegriffen. Sollte es durch eine Veranstaltung zu einer extremen Verschmutzung kommen, wird diese durch eine Fachfirma beseitigt. Ob es sich um eine extreme Verschmutzung handelt, entscheidet der für das Kulturzentrum Altes Rathaus zuständige Sachbearbeiter zusammen mit einem Sachbearbeiter, aus dem für die Reinigung von städtischen Gebäuden zuständigen Amt. Die durch die Extrareinigung entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Sollte der Verursacher nicht ermittelt werden können, ist der letzte Nutzer der Räumlichkeit verantwortlich und zur Zahlung verpflichtet.“

**§ 5
Pflichten von Nutzern**

Alter § 5 „Befreiung von Entgelten“ wird komplett gestrichen.

Neuer § 5 „Pflichten von Nutzern“ wird eingesetzt:

- „1. Bei jeder Nutzung muss zwingend eine erwachsene Person anwesend sein.
- 2. Nach Ende der Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hierzu gehört das Ausschalten des Lichtes, das Schließen der Fenster und das Entfernen von grobem Müll.
- 3. Sollten Beschädigungen im Raum oder den zur Verfügung gestellten Materialien entstanden sein, sind diese umgehend der Stadt Würselen mitzuteilen.
- 4. Ein Verstoß gegen diese Pflichten oder Weitergabe von unrichtigen Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Nutzung führen.“

**§ 6
Zahlungspflicht und Fälligkeit**

Absatz 1 wird komplett ersetzt:

„1. Das Entgelt wird nach dem Nutzungsdatum in Rechnung gestellt und mit einem Fälligkeitsdatum von 14 Tagen versehen.“

Absatz 3 entfällt

**§ 7
Inkrafttreten**

Der „01.08.2014“ wird durch den „01.01.2024“ ersetzt.

Anlage zur Entgeltordnung (§ 2 Entgelte):

Die Tabelle wird angefügt:

Kommerzielle Nutzung		
Objekt	Häufigkeit	Preis
Saal	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	350 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	450 €
	Wöchentlich	700 €/Monat
	Monatlich	300 €/Monat
Multifunktionsraum	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	125 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	175 €
	Wöchentlich	300 €/Monat
	Monatlich	100 €/Monat
Gesamtes Altes Rathaus	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	425 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	550 €
*(Sämtliche Entgelte „Kommerzielle Nutzung“ verstehen sich zzgl. 19% USt für Nutzungen ab dem 01.01.2025)		

Würselener Vereine		
Objekt	Häufigkeit	Preis
Saal	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	50 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	100 €
	Wöchentlich	150 €
	Monatlich	40 €
Multifunktionsraum	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	35 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	0 €
	Wöchentlich	0 €/Monat
	Monatlich	0 €/Monat
Gesamtes Altes Rathaus	Einmalige Nutzung bis zu 6 Stunden	75 €
	Einmalige Nutzung über 6 Stunden	150 €
*(Sämtliche Entgelte „Würselener Vereine“ verstehen sich zzgl. 19% USt für Nutzungen ab dem 01.01.2025)		
Ausstellung		
Objekt		Preis
Ausstellungsfläche wird individuell Besprochen		25 €/Woche
Trauungen		
Objekt		Preis
Trauzimmer		entgeltfrei
Saal	für die Trauung	100 €
Sonstige Leistungen		
Leistung		Preis
Großen Kühlschrank ausräumen		50 €
Sonstige zu leistende Tätigkeiten		Wird individuell abgesprochen
*(Sämtliche Entgelte „sonstige Leistungen“ verstehen sich zzgl. 19% USt für Nutzungen ab dem 01.01.2025)		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5023484-0200-1
Bescheid: 24.11.2023
An: Topink 4 You UG
Zuletzt wohnhaft: Schererstraße 5, 13347 Berlin

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 12. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5046602-0200-1
Bescheid: 23.11.2023
An: Wendt Consulting UG
Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 20 A3, 52146 Würselen

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 12. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5100399-0200-1
Bescheid: 21.11.2023
An: VVU Service UG
Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 20, 52146 Würselen

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 12. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung

der 8. Sitzung der Verbandsversammlung (außerordentlich) der Legislaturperiode 2020-2025 des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Donnerstag, 11.01.2024
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: VHS-Geschäftsstelle Alsdorf, Übacher Weg 36

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Festlegung der Mitunterzeichnung
2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2024
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 18. Dezember 2023

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Die Stadt Würselen wünscht
schöne Weihnachten!

Bis zum 22. Dezember 2023 gelten die Öffnungszeiten wie gewohnt. Vom 24.12. 2023 bis einschließlich 1.1. 2024 bleibt die Stadtverwaltung Würselen geschlossen.

Wir wünschen Ihnen
 schöne Feiertage und
 einen guten Rutsch!



Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47. Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de , Stichwort Amtsblatt
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr
